

Interpellation Fraktion FDP/JF (Bernhard Eicher, FDP): Zusammensetzung der Vereinsvorstände von anerkannten Quartierorganisationen

Zurzeit bestehen in den sechs Stadtteilen von Bern insgesamt fünf Quartierorganisationen, welche gemäss Art. 88 des Reglements über die Politischen Rechte (RPR) anerkannt sind. Der besagte Artikel hält als Anerkennungskriterien unter anderem fest, dass die Organisationen die «Form eines gemeinnützigen, politischen und konfessionell neutralen Vereins» haben und «die in den Quartierorganisationen vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen mehr als 60% der Stimmen auf sich vereinen» müssen.

Auch wenn die anerkannten Quartierorganisationen im Grundsatz politisch und konfessionell neutral zu sein haben, lässt sich aufgrund des Mindestquorums an im Stadtparlament vertretenen Parteien eine politische Gewichtung von Argumenten und Überlegungen wohl kaum vermeiden. Entsprechend scheint es sinnvoll, dass die Anforderung einer breit abgestützten politischen Vertretung nicht nur für die Zusammensetzung der Mitglieder einer Quartierorganisation gelten, sondern sinngemäss auch für die Zusammensetzung der entsprechenden Vereinsvorstände. Schliesslich obliegt ihnen zusammen mit der jeweiligen Geschäftsführung die operative Leitung der Quartierorganisationen.

Entsprechend wird der Gemeinderat gebeten, im Sinne einer Erhebung bei den fünf anerkannten Quartierorganisationen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist die parteipolitische Zusammensetzung der Vorstände der Quartierorganisationen?
2. Wie ist die parteipolitische Zusammensetzung der Präsidien der Quartierorganisationen?
3. Sind aus Sicht des Gemeinderats Auffälligkeiten an der parteipolitischen Zusammensetzung der Vorstände und der Präsidien zu erkennen? Wenn ja, welche?

Bern, 02. November 2017

Erstunterzeichnende: Bernhard Eicher

Mitunterzeichnende: Christophe Weder, Dannie Jost, Barbara Freiburghaus, Vivianne Esseiva

Antwort des Gemeinderats

In der Stadt Bern verfügt – mit Ausnahme der Innenstadt – jeder Stadtteil über eine anerkannte Quartierorganisation. Die Quartierorganisationen stellen die Mitwirkung der Bevölkerung in den Belangen sicher, die das Quartier betreffen. Sie nehmen die Anliegen der Bevölkerung entgegen und informieren die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden, die das Quartier besonders betreffen. Sie sind weiter zuständig für Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden. Für den Gemeinderat und die Verwaltung sind die Quartierorganisationen die offiziellen Ansprechpartner bei Projekten und Anliegen, die einen Stadtteil im Speziellen betreffen. Der Gemeinderat und auch die Verwaltung schätzen die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Quartierorganisationen sehr.

Die Mitgliedschaft in einer Quartierorganisation steht jeder Organisation mit quartierspezifischer Zielsetzung offen, wobei die Mitarbeit von Leisten, Quartiervereinen und Parteien besonders erwünscht ist. Die Mitgliedschaft ist juristischen Personen vorbehalten. Rechte und Pflichten der Quartierorganisationen sind im Reglement über die politischen Rechte (RPR) festgehalten. Wie in der Interpellation ausgeführt, regeln Artikel 88f. des RPR die Kriterien für die Anerkennung als Quartierorganisation, welche unter anderem festhalten, dass «die in den Quartierorganisationen

vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen mehr als 60 % der Stimmen auf sich vereinen» müssen.

Die Quartierorganisationen konstituieren sich selber und bestimmen den Vorstand, wobei bei der Zusammensetzung der Organe schon immer auf Ausgewogenheit geachtet wurde. Von den Quartierorganisationen wurde in der Korrespondenz zur Beantwortung dieser Interpellation wiederholt darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit innerhalb der Vereine über die Parteigrenzen hinweg sehr gut funktioniere. Der Gemeinderat weist an dieser Stelle zudem darauf hin, dass neben den Parteien auch weitere Institutionen Mitglied in den Quartierorganisationen sind und Delegierte in die Vorstände und Präsidien entsenden. Einige dieser Personen sind ebenfalls Mitglied einer Partei, vertreten jedoch eine andere Institution in der Quartierorganisation, beispielsweise einen Familien- oder Kulturverein.

Zu Frage 1:

In den Vorständen der fünf Quartierorganisationen arbeiten insgesamt 22 Personen mit folgenden Parteizugehörigkeiten mit (Stichtag: 1. Januar 2018; das Präsidium der Quartiermitwirkung Stadtteil 3 (QM3) war zu diesem Zeitpunkt vakant):

GLP: 3 Personen,

SP: 4 Personen,

SVP: 2 Personen,

Grünes Bündnis: 2 Personen,

sowie je eine Person aus der BDP, der EVP, der FDP und der CVP. Sieben Personen sind parteilos.

Wie bereits erwähnt, vertreten einige dieser Personen eine andere Organisation als eine Partei, sodass nicht primär die Parteizugehörigkeit betrachtet werden soll. Eine Aufstellung nach vertretenen Organisation ergibt folgendes Bild:

GLP: 3 Personen,

SP: 3 Personen,

Grünes Bündnis: 2 Personen,

sowie je eine Person aus EVP, FDP und CVP. Die restlichen 11 Personen – also quasi die Hälfte – arbeiten als Vertreterin oder Vertreter einer anderen Organisation als einer Partei im Vorstand einer Quartierorganisation mit.

Zu Frage 2:

Bei den Präsidien ist zu beachten, dass es Quartierorganisationen mit Einzelpräsidium wie auch solche mit Co-Präsidium gibt, sowie dass das Präsidium der QM3 am Stichtag der Erhebung nicht besetzt war. Weiter gilt wie bei Frage 1, dass nicht alle Personen mit einer Parteizugehörigkeit eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Partei in der Quartierorganisation darstellen. In den Präsidien der fünf Quartierorganisationen arbeiten insgesamt acht Personen mit. Davon ist je eine Person Mitglied der GLP, des Grünen Bündnisses, der BDP, der CVP und der FDP. Zwei Personen sind parteilos.

Die Aufstellung nach vertretenden Organisationen ist fast identisch, lediglich eine Person vertritt eine andere Institution als eine Partei. Es ergibt folgende Aufstellung: Je eine Person ist Mitglied der GLP, des Grünen Bündnisses, der CVP und der FDP. Zwei Personen sind parteilos, eine Person vertritt eine andere Organisation als eine Partei.

Zu Frage 3:

Das RPR schreibt den Quartierorganisationen vor, dass es für die Quartierorganisationen zwingend ist, dass die vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen mindestens 60 % der Stimmen erhalten mussten; zur Zusammensetzung von Vorstand und Präsidium macht das Reglement

keine Vorgaben. Aus Sicht des Gemeinderats ist diese Regelung ausreichend, da es sämtlichen Parteien offensteht, einer Quartierorganisation beizutreten und einen Sitz im Vorstand und/oder im Präsidium anzustreben. Weiter ergeben sich aus Sicht des Gemeinderats weder bei der Zusammensetzung der Vorstände noch bei den Präsidien Auffälligkeiten in Bezug auf die Parteizugehörigkeit der einzelnen Personen, sodass er weitere Schritte als nicht nötig erachtet.

Bern, 28. Februar 2018

Der Gemeinderat